

Statuten der Luzerner Psychiatrie AG

mit Sitz in Pfaffnau

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma «Luzerner Psychiatrie AG» besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit gemeinnütziger Zweckbestimmung gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Pfaffnau.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft

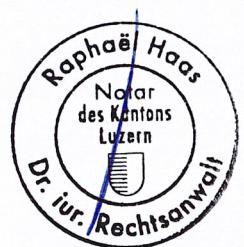
- a. stellt im Rahmen des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung des Kantons Luzern für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Sie bietet Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) an;
- b. kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem Zweck zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen außerhalb der Spitalbetriebe anbieten;
- c. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen;
- d. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II. Kapital

§ 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt 60'000'000 Fr. (sechzig Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 60'000 auf den Namen lautende Aktien zu nominell 1'000 Fr. (tausend Schweizer Franken).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.



§ 4 Aktien

¹ Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

² Aktien und Aktienzertifikate sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

§ 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

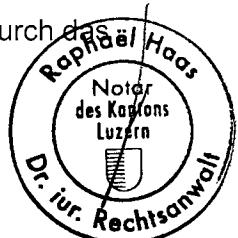
- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Genehmigung des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;
- i. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.



§ 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn die Generalversammlung es beschliesst.

§ 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

⁵ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.

§ 10 Universalversammlung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

§ 11 Stimmrecht und Vertretung

¹ In der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann seine oder ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin vertreten lassen.



§ 12 Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- ² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- ³ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

§ 13 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.
- ² Der oder die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und die Stimmenzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen und Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 15 Konstituierung

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- ² Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht.



§ 16 Sitzung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle dessen oder deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, zusammen.

² Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident oder die Präsidentin beruft diesfalls eine Sitzung ein, die innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.

³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Sekretär oder von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Weg durchführen, falls die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt.

§ 17 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse werden, vorbehältlich von anderen Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

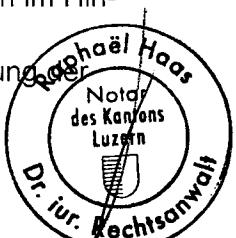
³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Insbesondere stehen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;



- g. Benachrichtigung des Richters oder der Richterin im Falle der Überschuldung;
- h. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

§ 19 Reglemente und Delegation der Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die weitere Organisation der Luzerner Psychiatrie AG und der Tochtergesellschaften. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung im Organisationsreglement ganz oder zum Teil einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern, einem Verwaltungsratsausschuss oder Dritten übertragen.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Entschädigungsreglement, welches die Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung regelt.

§ 20 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

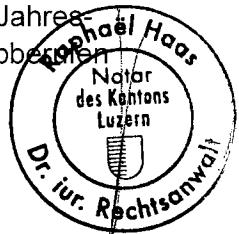
⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

3. Die Revisionsstelle

§ 21 Anforderungen und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ihren Sitz in der Schweiz hat.

² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.



§ 22 Aufgaben

- ¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 Rechnungslegung

- ¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang mit zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961a OR), dem Jahresbericht, dem Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.
- ² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt. Es wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt.

§ 25 Gewinnverteilung, Dividende und Vermögensverwendung

- ¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.
- ² Die Dividende darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössische Steuerverwaltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen, in jedem Fall jedoch 6 Prozent, nicht übersteigen.
- ³ Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.
- ⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

§ 26

- ¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).



² Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

³ Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

⁴ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionärinnen und Aktionäre verteilt.

VI. Bekanntmachungen

§ 27 Publikation und Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre.

B e g l a u b i g u n g

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass das vorliegende, 8 Seiten (inkl. Beglaubigung) umfassende Exemplar der Statuten der Luzerner Psychiatrie AG den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegt sind, unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse des Verwaltungsrats, die im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung vom 15. Mai 2025 gefasst worden sind.

Kriens, den 15. Mai 2025

Der Notar:

Prot. Nr. 2666/25/1

